Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

243 (23.9.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 243 u. 244.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [23. September.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Verhandlungen über die Vorfälle des 19. November 1845 in Mannheim.

(Nachtrag zu der 71. Sitzung vom 7. September 1846).

(Fortsetzung.)

v. Itzstein fährt in seinem Vortrage fort: Indem ich nun zu dem traurigen Ereigniß selbst übergehe, enthalte ich mich, die Einzelnheiten zu schildern, denn es könnte leicht Bitterkeit erregen, die ich vermeiden möchte. Doch so viel muß ich sagen, daß es, nach meiner Ueberzeugung, der Würde der Regierung mehr angemessen gewesen wäre, wenn sich der Regierungsdirector, der in dem Saal erschien, ruhig, wie es seine Pflicht war, an den Vorstand der Versammlung, nämlich den Bürgermeister, gewendet und gesagt hätte: So wie die Sache steht, muß Gewalt angewendet werden, wenn die Versammlung nicht auseinander geht. Alsdann würde der Bürgermeister, wie er auch später gethan, erklärt haben: Gehen wir auseinander. — Statt dessen verliest man die Aufruhrakte, gegenüber von ruhigen Bürgern, die da saßen, nur mit dem Hut bewaffnet und nichts anderes thaten, als die Angelegenheiten der Stadt berathen, ohne daß die geringste Unruhe in der Gemeindeversammlung selbst herrschte. Als wir den Saal verließen, überfiel mich wenigstens ein wehmüthiges Lächeln. Vorüber mußten wir ziehen an den Bajonetten der Soldaten, an den gezogenen Degen der Offiziere, die vor der Thüre standen, welche halb geöffnet war, damit man die Schreckensmaschinen sehen konnte. Und wie sah es vollends auf der Straße aus, als wir hinunterkamen? Auf allen Seiten war sie mit Dragonern gesperrt, so daß wir einem Reiter gute Worte geben mußten, um ihn zu bewegen, mit dem Pferde etwas zurückzugehen, damit wir unschuldige Menschen durchkommen könnten. Weiter in der Stadt drinnen sahen wir zu unserem höchsten Erstaunen auf freien Plätzen Kavallerie und Infanterie aufgestellt, ja man hatte sogar Patronen vertheilt. Damit war es jedoch noch nicht genug. Eine halbe Stunde vor der Stadt befindet sich der Pulverthurm; auch dorthin hatte man ein Piket Soldaten geschickt, um ihn vor uns zu bewachen. Ich bitte Sie aber, fragen Sie sich selbst, ob das selbst dann nöthig war, wenn man die Gemeindeversammlung auseinander gesprengt hätte. — Meine Herren von der Regierungsbank! Wenn diese Maßregeln von Ihnen ausgingen, so bedaure ich es, und wenn sie von dem Regierungsdirektor allein ausgingen, so muß ich es noch tiefer beklagen. Glauben Sie gewiß, die Maßregeln, die Sie ergriffen, haben nicht in Baden allein, sondern in ganz Deutschland einen höchst übeln Eindruck gemacht und Ihnen geschadet, weil man nicht begreifen kann, wie eine sonst kluge Regierung zu einer solch entsetzlichen Maßregel kommen konnte, die ein Blatt der künftigen Geschichte Badens ausfüllen wird. Sie selbst müßten fühlen, daß solche Anstalten das Vertrauen der Bürger zu der Regierung, die Achtung vor den Beamten schwächen müssen, während man bei einer ruhigen Behandlung der Sache mit Vermeidung des Aufgebots so vieler unnöthigen Kräfte sich wahrlich überzeugt haben würde, daß die Stadt Mannheim nichts wollte, als ihr Recht üben. Ich unterstütze den Commissionsantrag in seinem ganzen Umfang.

Hauptmann v. Böckh. Das Militär ist nach den Dienstvorschriften verpflichtet, der Aufforderung der Civilbehörde Folge zu leisten und diese Aufforderung ist im vorliegenden Falle erfolgt. Wenn das Militär einmal ausrücken soll, so muß es auch so ausrücken, daß es für jeden Fall, er mag vorauszusehen sein oder nicht, vorgesehen ist; und die Militärbehörde hat lediglich gethan, was bei solchen Vorfällen vorgeschrieben ist.

Geheimer Rath Bekk bemerkt, daß dem Bürgermeister Kenntniß davon gegeben war, daß, wenn nicht Gehorsam geleistet werde, Gewalt gebraucht werden würde.

v. Itzstein. Man hat schon viele Drohungen gemacht, die nicht ausgeführt wurden, und man hat hier deren Ausführung für gar nicht möglich gehalten.

Geh. Rath Bekk. Eine Drohung, die nicht ausgeführt wird, ist lächerlich.

v. Itzstein. Ich könnte selbst Beispiele anführen, daß solche Drohungen nicht ausgeführt worden sind. So hat

man namentlich einmal mich arretiren wollen und doch ist es nicht geschehen.

Weller. Der schwache Faden, durch welchen die Regierung ihr Verfahren rechtfertigen will, ist der §. 6 der Gemeindeordnung, wonach eine Gemeinde nur berechtigt sein soll, über Gemeindeangelegenheiten zu berathen, die ihr Vermögen betreffen. Der §. 35 aber, der allgemein spricht, so wie die §§. 38, Nr. 5 und 39, welche allgemein von dem Recht sprechen, Petitionen und Beschwerden einzureichen und zu diesem Zweck eine Gemeindeversammlung zu halten und worin ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß in der Petition des Gemeindebeschlusses gedacht werden müsse, der zu einem solchen Resultat geführt hat, wollen von der Regierung in demselben beschränkten Sinn ausgelegt werden. Die Ausübung der Censur, gegen welche man sich beschweren wollte, ist, sagt man, keine allgemeine Landesangelegenheit und es sei also nicht gerechtfertigt, deßhalb eine Gemeindeversammlung zu halten. Die Maßregel aber, um die es sich damals handelte, betraf besonders die Unterdrückung des Mannheimer Journals, das theils durch die Censur, theils dadurch vernichtet werden sollte, daß man ihm die amtlichen Kundmachungen entzog, die es früher hatte. Wenn nun auch die deßfallsige Beschwerde keine allgemeine Landesangelegenheit betraf, so wird es mir doch leicht werden, nachzuweisen, daß hier Gemeindeangelegenheiten in dem Sinne vorliegen, wo nach den eigenen Worten der Regierung die Gemeindeversammlung hätte stattfinden müssen. Jenes Journal, um dessen Unterdrückung es sich handelte, ist Eigenthum einer städtischen Anstalt, nämlich des Spitals; es gehört zu dem Vermögen desselben und sein Ertrag bildet einen Theil der Einnahmen, woraus die Armen in Mannheim unterhalten werden sollen. Indem also die Gemeinde darüber sprechen wollte, wie man der Unterdrückung der Zeitung entgegentreten könne, wollte die Gemeinde über Dinge berathen, die auf das Vermögen derselben sehr einwirken, denn wenn das Spital keine Einnahmen hat, können auch die Armen nicht ernährt werden, oder es müßte die Stadt Zuschüsse geben. Dieß liegt so nahe, daß selbst der letzte Strohhalm, woran die Regierung sich halten wollte, zusammensinkt. Die Berathung über die Angelegenheit des Journals ist die Berathung über das Vermögen einer städtischen Anstalt und beziehungsweise ein Eingriff in das Vermögen der Gemeinde, weil die Stadt den Ausfall durch Zuschüsse decken muß. Es fällt somit auch jener Grund der Regierung hinweg. Wenn ich nun aber im Allgemeinen auf die Mannheimer Vorfälle zurückblicke, so drängen sich mir noch andere Betrachtungen auf. Wenn ich nämlich ein politisches Ereigniß vor mir habe, so betrachte ich solches nicht isolirt, sondern in der Zeit wo es vorfiel, und dann erhält es gewöhnlich eine ganz andere Bedeutung. Denken Sie an den November v. J., an den Monat, wo die Eröffnung mehrerer deutschen Kammern, wie z. B. in Baden, Baiern, Sachsen statt fand. Gleichzeitig mit den Vorfällen in Mannheim gebrauchte man die Waffen in Leipzig, und wenn ich auch die Fäden nicht kenne, die von Mannheim nach Leipzig und von dort zu uns reichen, so ist doch bekannt, daß die Reaction durch ganz Deutschland geht und es wird deßhalb erlaubt sein, die Vermuthung auszusprechen, daß jene Reaction auch in Mannheim einen Vorwand suchte, von den Waffen Gebrauch zu machen. Die Landtage sollten in Deutschland zusammentreten und das Volk mußte erschreckt werden, denn wenn der Schrecken im Volke herrscht, so herrscht er auch in den Kammern und man kommt dann mit diesen um so leichter zu recht. Man hat sich aber in Mannheim getäuscht, wie man sich in Leipzig täuschte, und es werden die Fäden, womit das Alles zusammenhängt, vielleicht später noch genauer zu Tag kommen.

Hecker. Wenn man die Verdrehung eines der allerklarsten Gesetze, die ein kategorisches Muß aussprechen, tagtäglich zu hören hat, so muß es Einem bang werden, ob nicht auch noch eine Verordnung erscheinen werde, die jedem neugeborenen Kinde das Recht mitgibt, zu existiren, vorbehaltlich der Beschränkungen, die, in Beziehung auf die Existenz und Lebensdauer, die Staatsregierung zu setzen geneigt ist. Ich wende mich zuvörderst an die Hauptfrage, bei der man sich gedreht und gewendet hat wie, um mich eines in katholischen Landen üblichen Ausdruckes zu bedienen — der Satan im Weihwasser. Die Frage ist die: was ist Gemeindesache? Als einmal in einem römischen Theater bei einer Stelle des Plautus das ganze Volk Beifall klatschte, so geschah es darum, weil die große Wahrheit ausgesprochen wurde: homo sum et nil humani a me alienum puto — die Menschheit und der Staat schmelzen zuletzt in Eins zusammen. Wie kann man glauben, daß in den Gemeinden, die einen Theil des Staatsgebiets ausmachen, es möglich sei, die geistigen und materiellen Interessen von einander zu trennen? Ja, wenn man den Staat so hoch hebt, daß der Bürger nur eine Maschine sein soll, die — blos trinken essen darf, und berufen ist, den Acker zu düngen und Steuer zu zahlen, daß die geistigen Interessen blos in den Händen der Staatsgewalt liegen sollen, alsdann mag man solche Unterscheidungen zwischen Angelegenheiten machen, die sich nur auf das niedere Gemeindeleben und solchen, die sich auf das höhere Leben beziehen. Die Freiheit der

Presse und die schriftstellerische Thätigkeit hängt mit einer Reihe von Gewerben zusammen, und wie eine Gemeinde unter dem Drucke leidet, so leiden alle, denn man muß hier sagen: heute mir, morgen dir. Wird ein Gesetz im Einzelnen ungestraft verletzt, so kann es bei Allen ungestraft verletzt werden. Wenn nun der Abg. Schmitt sagte, es könne nicht eine Angelegenheit einer Gemeinde oder des Landes sein, wenn Jemand ungesetzlich verhaftet wird, so möchte ich ihn doch fragen, was er eigentlich dazu verlangt. Wahrscheinlich muß zuerst das ganze Land eingesperrt sein, bis es eine allgemeine Landesangelegenheit wird. Zu solchen Absurditäten gelangt man auf solchen Wegen. So oft ein allgemeiner Rechtsgrundsatz verletzt wird, ist es eine Verletzung Aller. Der Redner hebt sodann den Unterschied zwischen der Vermögensverwaltung und der Ausübung der politischen Rechte der Gemeinden zwischen Volksversammlungen, als zufällig, ohne bestimmte Formen, vorübergehend zusammengetretene Vereine und Gemeindeversammlungen hervor, die sich in bestimmten Formen stätig bewegen und einer Bevormundung nicht bedürfen. Der Behauptung, daß alsdann die abenteuerlichsten Anträge an den Gemeinderath gelangen könnten, wären leicht andere Beispiele entgegen zu halten, z. B. vom Almosengeben, an sich eine schöne Tugend; würde aber Jemand sein Vermögen zu Almosen an Unwürdige verschwenden, so würde man ihn mundtodt machen. Nach der Art und Weise aber, wie sich der Herr Regierungscommissär aussprach, könnte gar keine Gemeindeversammlung mehr stattfinden. Darüber nämlich, ob die Beschwerde Einzelner zu einer Gemeindesache gemacht werden solle, muß zuerst von der Gemeinde berathen werden und diese darüber beschließen, ob sie die Beschwerde des Einzelnen als Beschwerde der Gesammtheit betrachten und sich selbst aneignen will. Die Ansicht des Hrn. Regierungscommissärs würde dagegen voraussetzen, daß vorher Alles einig ist und nun kurzer Hand darüber beschlossen wird, und es ist dieß somit wiederum eine Art von Interpretation, die mit der Natur der Dinge und dem gesunden Verstand eben so sehr in Widerspruch steht, wie jene Interpretation, die das Ministerialrescript der Gemeindeordnung gibt. Eine Gemeinde soll also petitioniren dürfen und die Voraussetzung, unter welcher sie giltig diese Petition einreichen kann, ist die, daß man die Gemeindeversammlung beruft und diese einen Beschluß gefaßt hat. Nun sagt man, petitioniren dürft ihr, aber versammeln dürft ihr euch nicht als Gemeinde, sondern nur als Einzelne. Oder Sie nehmen an, daß einzelne Theile des Gemeindekörpers, etwa der größere Ausschuß, petitioniren könne, und ein solcher Beschuß zugleich als gemeinsame Angelegenheit der Gemeinde betrachtet werden müsse, so steht dieß mit dem §. 38 im Widerspruch. Oder sie nehmen an, es könne eine solche Theilung in der Gemeinde stattfinden, daß alle Theile, die zusammen einen Körper bilden, sich trennen und doch als selbstständige Persönlichkeit existiren können, dann haben Sie die Anarchie in der Gemeinde gepredigt, wie ich Ihnen bewies, daß sie dieselbe auch in zwei andern Fällen gepredigt haben. Um den Rekurs gegen ein Verbot zu ergreifen, den der Abg. Christ für nöthig hält, dazu gehört wiederum eine Gemeindeversammlung, die gleichfalls verboten wird, und so ist die Geschichte am Ende so verwickelt, daß man sich nicht mehr herauszuhelfen weiß, wie es allen Denen ergeht, die klaren Grundsätzen widersprechen. Das muß man zugeben, daß man einer Gemeinde so viel einräumen muß, als man irgend einem Verein gestattet. Um aber Petitionen einzureichen und in einer Gemeindeversammlung nach vorher bestimmten Formen darüber zu berathen, will man uns zumuthen, uns der obrigkeitlichen Erlaubniß zu unterwerfen, ehe man sich zu einer Berathung soll herbeilassen können. Man stellt mit andern Worten, das Recht der Staatsgewalt über die Freiheit der Bürger. Die Staatsgewalt besteht aber nur Kraft Delegation, und nur das ist Staatsgewalt, was den einzelnen Organen übertragen ist. Wo keine Beschränkung der Bürger ausgesprochen ist, besteht volle Freiheit. Unsere Freiheit hat nur in so weit ihre Schranken, als sie durch ausdrückliche Gesetze gegeben sind, und wenn kein Gesetz nachgewiesen werden kann, das eine Behörde mit einer gewissen Gewalt betraute, so kann sie über mich nicht verfügen, und wenn sie es thut, habe ich das Recht des gesetzlichen Widerstandes. Diese letztere Lehre ist eine der wichtigsten, denn sie verkündigt ein angeborenes Menschenrecht, was auch Duttlinger ausspricht. (Der Redner verliest dessen Worte.)

Was ist nun aber auch der gesetzliche Widerstand? Er ist die Aufrechthaltung des Gesetzes gegenüber der Beamten-Willkür und den wechselnden Organen der Regierung. Wenn ein Gesetz im Staat besteht, so habe ich nicht die Pflicht, das, was mir hierdurch zugegeben ist, im Wege des Rekurses von Pontius zu Pilatus zu verfolgen. Clericus clericum non decimat. Eine Krähe hackt der andern die Augen nicht aus. Als Bürger habe ich die Pflicht, das Gesetz aufrecht zu erhalten, und die Majestät desselben durch passiven Widerstand, ja, wenn es Verfassungsrechte gilt, durch aktiven Widerstand zu vertheidigen. Wo kämen wir auch hin, wenn der Grundsatz des gesetzlichen Widerstandes keine Geltung hätte? Morgen könnten Sie die Verfassung suspendiren. Sollen wir etwa die Minister

anklagen? oder wollen Sie uns auf den Rekursweg verweisen, damit der Bundestag sich für incompetent erkläre? Der gesetzliche Widerstand geht dahin, daß, so lange ich die Majestät des Gesetzes durch passiven Widerstand erhalten kann, ich es zu thun habe, und wenn die Staatsgewalt gegen das Gesetz sich auflehnt, so muß ich die unrechtmäßige Gewalt durch meine Gewalt vertreiben können. Die Staatsgewalt kann kein Recht üben, das ihr nicht zusteht, und wenn sie mir zumuthen würden, mein Gewerbe zu einer gewissen Zeit nicht zu treiben, oder mein Kind zum Haus hinauszuwerfen, weil es der Polizei durch seine Gesinnungen fortwährend mißliebig ist, oder wenn die Behörden mein Hausrecht mißbrauchen wollten, ohne sich auf bestimmte Gesetze berufen zu können, so frage ich, ob ich hier etwa das Gesetz verhöhnen lassen solle, dadurch, daß ich förmlichen Rekurs zur Festhaltung des hoch über Personen schwebenden Gesetzes ergreife? Nein, dann stelle ich das Gesetz mir selbst zur Seite und vertheidige es gegen solche Angriffe. Wir wissen freilich, daß es die Tendenz des Polizeistaats ist, die Gesetze solchergestalt zu untergraben, und darum ist es nothwendig, auf der Hut zu sein, um zu zeigen, was passiver Widerstand ist von Seiten Derjenigen, die andere Begriffe von den Gesetzen haben. Ja, die Gemeindeordnung ist vielen Leuten ein Dorn im Auge. Hier und überall sagt man, diese Gemeindeordnung ist die Urquelle alles Uebels in Baden, man muß sie allmählig untergraben, denn an allen Bewegungen im bürgerlichen und öffentlichen Leben trägt sie die Schuld. Das ist richtig, und diesen Vorwurf macht man ihr auch in Mannheim. Man will keine Gemeindeordnung und keine Gemeindeverfassung, die einen intelligenten, an dem öffentlichen Leben theilnehmenden Bürgerstand erzeugt. Wenn man in Mannheim nichts thun würde, als essen und trinken, den Tanzplätzen nachlaufen, spaziren gehen und überall in unterthänigem Respekt verharren, so wäre diese Stadt allerdings nicht der Schauplatz von so traurigen Auftritten geworden. Die Furcht des Polizeistaats vor dem denkenden und handelnden Bürger will Alles niederhalten. Man sagt in gewissen Kreisen, man müsse den Beschlüssen auch den gehörigen Nachdruck geben, man müsse, wenn der Regierungsdirektor mit seiner Meinung nicht durchdringe, dreinschlagen und den Liberalen mit Karätschen zeigen, wie man zu verfahren habe. In vielen Kreisen spricht man davon, die Regierung zeige Schwäche, sie müsse anders auftreten, als mit bloßen Staatsministerialbeschlüssen. Das sind die im Finstern schleichenden Absichten, welche gewisse Coterien hegen, und die erst zu Tag gehen, wenn es einen Anlaß geben soll, um die Idee einer gewaltthätigen Reaction durchzuführen. Diese Herren sollen sich aber ja nicht einbilden, daß man heut zu Tage in Mitte einer intelligenten Nation mit so ein paar Straßenskandalen die Sache abmacht. Aus jedem Tropfen Bluts, der vergossen wird, brechen die Drachenzähne des Kadmus hervor, und wachsen Streiter für die gesetzliche Freiheit. Es gibt nur einen Weg, das Vertrauen des Volkes zu gewinnen, nämlich den, die großen Grundsätze des Rechts aufrecht zu halten. Was hätte es für eine freudige Sensation im ganzen Lande gemacht, wenn ein badisches Ministerium aufgetreten wäre und gesagt hätte, die Gemeinde hat das Recht der freien Versammlung! Wenn Sie diesen Satz mit allen Gründen der Vernunft und der Gesetze unterstützt hätten, so würde Ihnen dieß in den Augen von Baden und Deutschland mehr genützt haben, als all' die halben Maßregeln, die gut gemeint sein sollen. Alsdann würde man Ihnen Beifall zugerufen, Sie von allen Seiten unterstützt haben und den Bundestag hätten Sie nicht zu fürchten gehabt; denn das Recht wäre Ihnen zur Seite gestanden. Statt aber den Muth zu haben, einen so wahren Satz auszusprechen, setzt man den Bevormundungsstaat an die Stelle des Rechtsstaats und läßt sich durch die Furcht einschüchtern, welche der Abg. Schaaff auf dem aufgelösten Landtag äußerte, indem er sagte, daß alle solche Erscheinungen nichts seien, als Vorläufer der Revolution von 1789. Diese Vorläufer hatten damals eben auch ihren Grund darin, daß man glaubte, an die Stelle des Rechtsstaats den Adels-, Priester- und Beamtenstaat in seiner größten Uebertreibung setzen zu können, und wenn man an die Stelle des Rechts zuerst die sophistische Rechtsverdrehung, zuletzt aber die brutale Gewalt setzt, so muß man eben hinnehmen, was da kommt, denn die Menschen wollen sich nicht von vornehmen, in sublimer Höhe stehenden Personen, mögen sie gestickte Röcke tragen, wie sie wollen, gängeln lassen.

Was die in Antrag gebrachte Untersuchung betrifft, so hat man bemerkt, die Beamten hätten nach ihrer Ueberzeugung gehandelt und eine solche Untersuchung sei nicht nothwendig. Dies kann nicht im Ernst gemeint sein. Bei jeder Handlung, die ein Mensch vornimmt, müssen die Gesetze mit der Handlung selbst und der Art und Weise, wie solche vollzogen wird, verglichen werden, denn sonst brauchte man weder Zuchthäuser noch Strafgerichte. Ein Dieb würde zuletzt auch sagen: ich habe mich überzeugt, daß ich nichts habe, der Herr dort drüben aber 200,000 Gulden besitzt, und daß es ihm nichts schadet, wenn ich armer Teufel ihm fünf Gulden nehme, um mir ein Hemd oder einen Rock anzuschaffen, den ich nothwendig brauche. Und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nun soll auch noch der Bürgermeister von Mannheim an der ganzen Geschichte schuld sein. Wenn eben Einer Schläge haben soll, so schlägt man so weit herunter, als möglich, damit die Oberen geschont werden. Was kann der Bürgermeister dafür, daß die Polizeigewalt sich einbildete, gegen einen Bürgerausschuß von zweihundert Personen müsse man Kavallerie, Infanterie, Polizeidiener und Gendarmen aufbieten? Solche Lächerlichkeiten schaden am meisten Denjenigen, die sie begehen, denn die Geschichte ging eben doch aus, wie das Hornberger Schießen. Man marschirte später unverrichteter Dinge wieder heim und hat sich durch die großen Anstalten blamirt. Manche glaubten, eine Explosion bewirken und dreinschlagen zu können; allein der gesunde Verstand der Bürger hat die Sache besser entschieden. Mit Sätzen, wie sie der Abg. Trefurt anführt, hätte man auch Robespierre, Danton und Marat gehorsamen müssen, denn auch diese besaßen zu jener Zeit die Gewalt. Man müßte zu allen Denjenigen beten, die einmal Obrigkeit waren. Ich schließe mit den Worten, daß wenn einmal nach Recht und Gesetz gehandelt wird, Sie nicht die Weisheit eines Regierungsdirectors über die klaren Worte des Gesetzes stellen können.

Geh. Rath Nebenius. Zwei Grundsätze sind es, die wir nicht aufgeben können, und zwar einmal den Grundsatz, daß die Gemeinden kein unbedingtes Recht haben, über Alles, was auch den Gemeindeverband nicht berührt, zu berathschlagen und Petitionen an die Kammer oder die Regierung einzureichen; sodann, daß jede Behörde, wenn ihr überhaupt in dem betreffenden Gebiet eine Jurisdiction zusteht, in dem speziellen Fall über ihre eigene Competenz entscheidet und der Betheiligte sich dieser Entscheidung unterwirft. Der Herr Redner setzt den Ausführungen des Abg. Hecker die Gründe entgegen, welche in dem Vortrage des Herrn Geh. Rath Bekk bereits entwickelt sind.

Kapp. Man hat uns gleich im Anfang dieser Berathung von Seiten der Regierungskommission ermahnt, sine ira et studio, d. h. ohne allen Zorn und Eifer in dieser Angelegenheit sprechen zu wollen. Wenn aber in einer Sache von solcher Bedeutung, wo das Blut ganzer Massen des Volks auf dem Spiele stand und die ehrenhaftesten Bürger der bedeutendsten Stadt unseres Landes, Mannheim, für ihr Recht in die Schranken traten, wem da das Herz nicht vor Entrüstung aufwallt, wer da keinen Eifer, keinen Grimm in sich verspürt, verdient nicht in diesem Saale zu sitzen. Eher gehört er in ein Spital alter Weiber. Gleichwohl hat diese Aufforderung, sine ira et studio zu sprechen, allerdings eine Berechtigung in diesem Saale. Sie hat sie von Seiten des Mitleids. Wir haben nämlich Gründe, wunderliche Erschleichungen, bewußte oder unbewußte petitiones principii, halbängstliche, halbkomische Versicherungen zur Vertheidung der Maßregel vernommen, die in Mannheim eine büreaukratische Gewalt sich angemaßt hat, Gründe, die statt meinen Ingrimm aufzustacheln, mehr als andere geeignet waren, Mitleid zu wecken. Nach der einen Richtung hin haben wir nämlich Reden gehört, welche Anfangs die Anerkennung der Freiheit und des Princips der freien Bewegung der Gemeinden gegen die absolute Regierungsgewalt aussprachen. Allein diese schönen Reden haben damit geendet, gerade nur in dem vorliegenden Fall gehe dieses nicht; hier gerade sei der Absolutismus ganz gerechtfertigt, oder wie man sich ausdrückte, hier eben sei kein Absolutismus. Nur das Ansehen des Gesetzes habe gewaltet. Diese Verkehrung der eigenen Versicherung ist eine merkwürdige, d. h. charakteristische Manier, die wir hier schon oft anwenden sahen. Sie erinnert an den alten Spruch: Desinit in piscem mulier formosa superne, zu deutsch: Von oben gleicht sie einer gar schönen, eleganten, freundlichholden Dame, aber nach unten endigt die Liebeblickende mit einem Fischschweif. Sie ist eine Sirene, welche die Kurzsichtigen und Schwachen im ersten Augenblick verführt, die aber der einmal Getäuschte gern wieder meidet. Nach der andern Richtung haben wir Gründe so schlauer Art vernommen, daß sie mich einerseits wohl mit Anerkennung des juristischen Scharfsinnes erfüllten, andererseits aber, wenn ich den Gegenstand in seiner Größe, in seiner wahren Natur erfasse, an nichts Schlimmeres erinnern, als an Göthes warnenden Ausruf:

Wie nur dem Kopf nicht alle Hoffnung schwindet,
Der immerfort an schalem Zeuge klebt,
Mit gier'ger Hand nach Schätzen gräbt,
Und froh ist, wenn er Regenwürmer findet.

Mit solchen Regenwürmern kann man die Hydra, die häßliche Schlange des Absolutismus, welche sich hier regt und windet und züngelt, nicht beseitigen! In die juristischen Spitzfindigkeiten, die wir zur Uebung der Geduld und des Scharfsinns vernehmen, will ich nicht weiter eingehen in einer Sache, welche sonnenklar ist. Ob der §. 6 der Gemeindeordnung aus Würtemberg oder anderswoher stammt, ist für unsere Frage schlechthin gleichgültig. Er ist Gesetz im Staat, er stammt bei uns vom Jahre 1831. Der Geist jener Epoche, wo Freisinnigkeit sogar unter Büreaukraten Mode war, die bekannte und ausdrückliche Erklärung des Ministers Winter und die Einsicht in den §. 38 legt uns auf die Hand, wie er verstanden werden muß. Es fehlt ihm das Wörtchen nur, welches sich nicht unter-

schieben läßt. Er trägt kein so ausschließendes Gepräge, trägt keineswegs jenes pfäffische Wesen an sich, welches man ihm, wie in der Frage der Deutschkatholiken jener antiquirten Dreiheit unterlegen wollte.

Betrachten wir die Sache einfach, wie sie der gesunde Verstand faßt, abgesehen von aller Hofjuristik, von allen scheinjuristischen bis zur Durchsichtigkeit hageren Streitfragen. Die Gemeinde versammelte sich, was sie doch vermocht hätte, nicht einmal um zu beschließen, sondern in vollkommen zweifellosem Recht, nur, um zu berathen, ob sie über die bekannten wesentlichen Punkte einen Beschluß fassen wolle! Es war somit gar nichts vorhanden, was ein außergewöhnliches Einschreiten der Regierung veranlassen konnte, noch weniger ein Einschreiten auf Leben und Tod. Indem man nun dieses vertuscht, will man geltend machen, die Gegenstände, um die es sich handelt, seien keine Gemeindegegenstände. Hätte aber selbst die Gemeinde nicht blos berathen, sondern beschließen wollen, wäre das denn so gefährlich geworden? Die Gemeinde konnte ja die Regierung weder nöthigen, noch auch nur nöthigen wollen. Ohne Waffen, mit der bloßen Feder konnte die Regierung den Gemeindebeschluß ablehnen. Wird man daher nicht zur Vermuthung gedrängt, die Bureaukratie habe mit Teufelsgewalt Spektakel machen wollen? Betrachten wir nun aber den Inhalt der Beschwerden, lesen Sie die Petition, die ich hier vor mir liegen habe! Wenn diese dringenden, gesetzlichen Vorstellungen keine Gemeindeangelegenheit ausmachen, dann möchte ich wissen, was zuletzt noch Gemeindeangelegenheiten sein sollen. Hat denn eine Gemeinde nur darüber zu verhandeln, ob alte Stuhlbeine, welche der Holzwurm zerfressen hat, wieder hergestellt oder ein Paar Strümpfe für einen Armen gestrickt werden sollen?

leichwie die consequente Bureaukratie den Staat in seiner höchsten Souveränetät angreift, indem sie dem Fürsten nur gleichgültige Dinge überläßt, Dinge, über die es kaum der Mühe lohnt zu verfügen, ebenso greift sie das dem Fürsten treuste Volk in seinem tiefsten und heiligsten Leben an. Frech drängt sie sich zwischen beide, und will die Macht beider an sich reißen. Wie sie, weil sie Alles beherrschen will, dem Regenten unter den schlausten Vorspiegelungen des Gegentheils die volle Selbstständigkeit nimmt, so will sie den Gemeinden ihr eigenes Leben abschneiden, indem sie diese ebenfalls nur auf Nebendinge verweist, die oft nicht werth sind, genannt zu werden neben solchen Fragen, womit sich die Petition beschäftigt. Nur verfährt die allmächtige Bureaukratie gegen das Volk zugleich mit Gewaltthat, gegen die Fürsten natürlich nur mit Täuschungen, weil sie bis jetzt nur gegen das Volk beides anwenden kann. Der gewaltsame Eingriff in die Rechte einer Gemeinde, wie er hier vorliegt, geht nicht blos auf Mein und Dein. Er ist zugleich Eingriff in das Erste, Letzte und Höchste, in die volle Mitte deutschen Lebens, und die Freiheit der Gewissen. Wenn daher in Deutschland irgendwo, so ist in dieser Sache Widerstand am Platze und zwar nicht blos ein passiver. Man wäre gegen solchen Frevel, gegen gewaltthätigen Verrath an der Gewissensfreiheit selbst zu einem aktiven Widerstand gesetzlich berechtigt, denn eine Regierung, die in die Freiheit der Gewissen, die in die Religion aller wackeren Staatsbürger, in ihr unantastbares Heiligthum hemmend und zerstörend eingreift, macht jeden Widerstand, auch einen solchen, der sonst ungesetzlich wäre, unter treuen Bürgern selbst zu einem gesetzlichen. Auf diesem Boden, der noch ihr letzter Vorzug, verträgt die deutsche Nation keinen Scherz und keine Verachtung und läßt sich am aller wenigsten von gesetzwidriger Gewalt antasten, wie groß dieselbe auch sein mag. Solche und ähnliche Fragen aber berührt die Klage, die in der Beschwerde niedergelegt ist.

Zum Ueberfluß widerlegt sich noch die Entschuldigung der Regierung selbst durch ihre eigenen Thathandlungen, durch offenkundige Thatsachen. Wären nämlich die Gemeinden, denen doch sonst das Petitionsrecht zusteht, nicht berechtigt, über solche Dinge zu berathen, so hätten Diejenigen ein politisches Verbrechen begangen, welche die Gemeinden früher veranlaßten, in ähnlichen allgemeinen und selbst in solchen Fragen, die noch bestimmter von politischer Natur sind, sogar in allgemeinen Zollangelegenheiten ꝛc. Berathungen zu pflegen. Wenn also die Regierung selbst die Gemeinden zu Berathungen und Eingaben solcher Art aufgefordert hat, warum sollen diese nicht auch über noch dringendere Angelegenheiten, nicht über die Ungesetzlichkeit der Censur und über andere wälsche Versuche berathen können? Hätte, ich bitte Sie meine Herren, die Gemeinde, von Priestern verführt, etwa beschließen wollen, die Regierung allerunterthänigst, treugehorsamst zu bitten, die Censur noch schärfer zu handhaben oder den Orden der barmherzigen Schwestern oder ähnliche Gesetzwidrigkeiten augenblicklich einzuführen, würde man auch da das Militär gegen die Bürger, die es größtentheils ernähren, aufgeboten haben? Wie mochte man also wegen jener gesetzlichen Berathungen über die empfindlichste Noth der Bürger es wagen, das Militär an seiner Ehre zu beleidigen, diesem ehrenwerthen Stande dadurch zu nahe zu treten, daß man es zu solchen Zwecken verwenden wollte! Ich achte den

Militärstand, der schon durch Blüchers Mund über die Federn der Staatsschreiber sich beschwert hat, viel zu hoch, als daß ich glauben könnte, in jener bureaukratischen Zumuthung und Aufforderung liege keine Verletzung der Würde desselben. So geht es aber der Bureaukratie, daß sie immer nur sich selbst vernichtet, daß sie in jeder Weise Bankerott macht und nur durch immer neue Anlehen schöner Redensarten und Sophismen ihren allseitigen Bankerott zu decken sucht.

Dieß führt mich auf eine Betrachtung zurück, welche bereits zur Sprache kam, nämlich auf die Quellen dieses Uebelstandes. Ich habe hier nicht mit Persönlichkeiten und Personen der Verwaltung, nur mit Regierungsmaßregeln zu thun, und bin überzeugt, daß solche Maßregeln unter solchen Umständen nicht vereinzelt und nicht blos auf die Verantwortlichkeit eines Einzelnen hin vorgenommen werden konnten. Die Sache liegt tiefer. Man sieht, sie muß tiefer liegen, wenn man sie im Zusammenhang mit den neuen Bewegungen und der neuern Polizeichikane betrachtet. Der Abg. Zittel hat mit Anderen die Quelle dieses Mißstandes in dem Kampfe des Beamtenthums gegen das Bürgerthum gesucht. Es wurde ihm darauf zurückgegeben, diese Quelle sei der Kampf des Bürgerthums gegen das Beamtenthum. So viel wird man aber auch auf der andern Seite die Geschichte kennen, daß Jedermann weiß, von wo der Kampf ausging, und wer zuerst den Anlaß gab. Wir kennen die Proklamationen vor und nach den Befreiungskriegen und wissen, wie solche Gesetze auszulegen sind. In keiner andern Weise darf dieß geschehen, als nach den erlauchten und erleuchteten Verheißungen, welche auch uns, welche ganz Deutschland betrafen, und wer es gleichwohl anders thut, macht souveräne Worte zur Lüge und sich selbst zum Hochverräther. Nach dem wahren gesetzlichen und sittlichen, also nach dem so oft genannten christlichen Standpunkt ist nur diejenige Gesetzauslegung die richtige, die ganz im Geiste der deutschen Bundesakte und der vorangegangenen Proklamationen geschieht. Man fürchtet oder gibt vor zu besorgen, es werde oder könnte, wenn man den Gemeinden nach der authentischen und allein richtigen Erklärung der Gemeindeordnung die ihnen zugesagte Freiheit gestatte, der Staat aufgelockert werden. Wer lockert ihn aber auf, und macht unzufrieden? Zufriedenheit und freudige, die Fürsten und Regierungen achtende Anerkennung der deutschen Nation war vorhanden, ehe die Nacht des Absolutismus hereinbrach, ehe man anfing die fürstlichen Worte zu verdrehen. Mit der kleinlichen Furcht, die Gemeinden möchten sich auch noch in andere Dinge mischen, die sie nicht unmittelbar angehen, verhält es sich mittlerweile wie mit der gerühmten, selbst auf der Regierungsbank so genannten „Phrasenfurcht" der Censoren und mit der Sektenfurcht. Das ist kein großes Kompliment, das die Regierung sich macht. Die Phrasenfurcht gleicht offenbar der berüchtigten Hasenfurcht. Sie steht auf der Linie der Furcht der sieben Schwaben. Die Krankheit der Furcht ist allgemein. Ihre krampfhaften Folgen können, wie gesagt, nicht vereinzelt betrachtet werden. In allen ihren Symptomen ist diese Krankheit zu verfolgen und nur in jenem großen Zusammenhange ist sie zu begreifen, aus welchem zahlreiche ähnliche Maßregeln unserer Zeit hervorgegangen sind.

Geh. Rath Bekk. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß, da wir an solche Schmähungen gewöhnt sind, wie sie sich der Hr. Abgeordnete überall erlaubt, wir nichts mehr darauf zu antworten haben.

Kapp. Wenn Wahrheiten Beleidigungen sind, dann allerdings, aber auch nur dann, können deutsche Worte als Schmähungen mißdeutet werden. Ueber solche Mißdeutung habe ich nichts weiter zu sagen.

Welcker will auf das Wort verzichten, wenn die übrigen Mitglieder, die noch sprechen wollen, das Gleiche thun.

Präsident. Es haben sich noch acht Mitglieder zum Wort gemeldet, allein auch ich glaube, daß der Gegenstand nunmehr hinreichend erörtert sei und die Diskussion geschlossen und abgestimmt werden dürfte, nachdem der Abg. Schaaff, dem jedenfalls noch das Wort gebührt, und der Berichterstatter werden gesprochen haben.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

Schaaff. Der Regierungsdirector von Mannheim hat in diesem Saale kein Wort, allein der Abgeordnete des 37. Aemterwahlbezirks darf hier ebenfalls mitsprechen er wird sich jedoch da, diese beiden Persönlichkeiten etwas nahe mit einander verwachsen sind, in der Sache selbst der Abstimmung enthalten. Es liegen hier mehrere Fragen zur Beantwortung vor. Die erste, wichtigste und allgemeine Frage ist die, ob eine Gemeinde oder der sie vertretende große Ausschuß die Befugniß hat, auch über Gegenstände zu berathen, die nicht Gemeindeangelegenheiten sind. Diese Frage ist von der juristischen Seite und von anderen Seiten vielfach besprochen worden. Daß ich dieselbe verneine, werden sie wohl annehmen und keine weiteren Gründe von mir erwarten. Daß es aber von der größten Wichtigkeit ist, diesen Grundsatz festzuhalten, davon liefert unser Nachbarstaat, das constitutionelle Frankreich, den Beweis, und weil mich der Abg. Hecker doch an die 90er Jahre erinnert hat, so erlaube ich mir, der Kammer Einiges aus den dortigen Verhandlungen über die dritte französische Verfassung von 1795 rücksichtlich

der vorliegenden Frage mitzutheilen. Der Berichterstatter, der den Constitutionsentwurf begutachtete, sagt unter Anderem: „Unter den allgemeinen Verfügungen des Entwurfs, den wir Euch vorlegen, werdet Ihr jene antreffen, welche die Freiheiten der Bürger, worunter die politischen, näher verbürgen, sowie jene, die das Recht der Petition betreffen. Das Petitionsrecht ist ein heiliges Recht, dessen Ausübung, wenn es durch Individuen geschieht, nicht beschränkt werden kann, das man sich aber wohl in Acht nehmen muß, durch eine Korporation mißbrauchen zu lassen." Diese Bestimmung der dritten Verfassung von 1795 gilt heute noch in Frankreich, dem Lande, dessen monarchischer Thron mit republikanischen Institutionen umgeben ist. (Mehre Stimmen: Gott bewahre!) Was den Franzosen gut genug ist, könnte uns auch genügen. (Stimmen: Preßfreiheit und Schwurgericht). Sie selbst berufen sich bei allen Gelegenheiten auf Frankreich. Wenn man aber Etwas citirt, was Ihnen nicht gefällt, so heißt es gleich: Gott bewahre. Ich gehe zu der zweiten in dem speciellen Fall auch wichtigen Frage, ob nämlich, mag jener Grundsatz gelten oder nicht, die Gemeindevertretung in Mannheim einen Widerstand entgegensetzen durfte, nachdem das Verbot der Kreisregierung vorlag? Daß ich auch diese Frage verneine, werden Sie mir gewiß ebenfalls glauben. Es giebt gewisse allgemeine Grundsätze, die eben überall und in allen Rechtsstaaten gelten, mögen sie eine Regierungsform haben, welche sie wollen. Dahin gehört der Grundsatz, daß in der Regel die gouvernementale oder Regierungsgewalt neben der Communalgewalt oder den Befugnissen der Gemeinden läuft. Jede geht ihre eigene Bahn und keine kümmert sich um die andere. Das ist, sage ich, die Regel, und Ausnahmen finden mehr oder weniger statt. Solche Ausnahmen finden Sie in allen Rechtsstaaten, aber nirgends gilt der Satz, daß die Communalgewalt über die Gouvernementalgewalt hervorragt. Nur wenn einmal der Kredit der Regierung wankt, wenn man anfängt, mit den Hilfsmitteln des Staats bankerott machen zu wollen, dann treten die Gemeinden auf. Ich erlaube mir hier wieder ein bekanntes Beispiel aus Frankreich anzuführen. Als die dortige Regierung schwach wurde und zu wanken anfieng, als sie sich bald in diese, bald in jene Arme warf und kein Prinzip mehr durchzuführen wußte, da erhob sich die Gemeindevertretung von Paris und trat an die Stelle der Staatsregierung.

Dahin muß es kommen, wenn irgend die Gouvernementalgewalt der Kommunalgewalt unterliegen soll. Beide laufen in der Regel dieselbe Bahn, und auch in Mannheim laufen sie parallel neben einander, nur war dort auf der Bahn die Excentrik falsch gestellt. Durch wen, will ich nicht untersuchen, aber es lief so die Communalgewalt plötzlich in die Gouvernementalgewalt ein — und da gab es einen Gegenstoß, eine Erschütterung. Daß es nicht weiter, nicht zu einer Explosion kam, darf sich der, welcher dort die Gouvernementalgewalt handhabt, zur Ehre, zum Verdienst anrechnen. (Man lacht.) Er rechnete auf die Anerkennung dieses Hauses, die er freilich nicht erhalten hat, und worauf er für jetzt auch verzichtet. Es bleibt nun aber noch eine dritte, rein örtliche, ich möchte sagen, persönliche Frage übrig. Angenommen nämlich, daß die Gemeindebehörde in Mannheim gehorchen mußte, nachdem ihr die Weisung der Kreisregierung eröffnet war, die Versammlung nicht abzuhalten, so fragt es sich, ob nicht, nachdem die Gemeindebehörde ihren Widerstand kund gegeben, von den Staatsbeamten gefehlt wurde, die mit der Ausführung der in Frage stehenden Maßregel zu thun hatten. Da nun für Alles, was daselbst vorging, für alle Vorfälle, vom ersten bis zum letzten, Niemand verantwortlich ist, als der Regierungsdirektor, so kann ich vor Allem versichern, daß keine einzige Maßregel von ihm einseitig beschlossen wurde. Er hatte Gelegenheit und Zeit das Collegium zu vernehmen, denn während des ganzen Akts auf der Aula war die Kreisregierung versammelt, und Alles was geschah, ist auf einstimmigen Beschluß der Kreisregierung geschehen. Auch kann ich sagen, daß die ganze Sache gutgeheißen und geheilt ist durch den höchsten Ausspruch des Staatsoberhaupts, welches anerkannt hat, daß hier nichts gethan wurde, als was die strenge Pflicht forderte, während der andern Seite ein Verweis ertheilt worden ist. Der Regierungsdirector verschmäht es aber, sich hinter einen solchen Schild zu flüchten. Er ist viel zu constitutionell gesinnt, um nicht zu wissen, daß jeder Staatsbeamte für sein öffentliches Auftreten diesem Hause verantwortlich ist, sobald von einem Mißbrauch der Amtsgewalt die Rede sein könnte, denn blos unter dieser Firma kann die Sache in die Kammer kommen. Man wirft nun dem Regierungsdirector in dem Bericht und in der heutigen Discussion vor, ein Polizeidiener hätte genügt, um zu veranlassen, daß die ganze Versammlung sich aus der Aula entfernt hätte. Wäre der Regierungsdirector, sagt der Abgeordnete v. Itzstein, allein erschienen, und hätte die Gründe auseinander gesetzt, daß jetzt die Sache zu Ende sein müsse, man würde gefolgt haben. Es hat sogar der Abg. v. Soiron gesagt, er glaube, daß wenn man die Sache noch einmal zu machen hätte, man sie anders machen würde. (Welcker. Das wollen wir hoffen). (Schluß folgt).